

In anderen Fällen stehen wirtschaftliche Interessen eindeutig im Vordergrund. So bei der Erdgasförderung im Ems-Dollard-Bereich²² und innerhalb ein- und desselben Bundesstaates etwa bei der Ermittlung der Grenzen in der Elbe-Mündung bezüglich der Anteile der einzelnen deutschen Bundesländer an der Ölförderung²³. Daß der Verlauf eines Flusses eine relativ sichere Bezeichnung der Staatsgrenze abgibt, kann seit langem nicht mehr vertreten werden²⁴.

VII.

Schwer zu bestimmen sind auch die Grenzen des Staatsgebiets an der Meeresküste. Dieser Bereich weist eine eigene Geschichte auf, die hier nicht wiedergegeben werden kann. Fest steht für die Gegenwart nur, daß das Staatsgebiet über die Niedrigwasserlinie bis zu zwölf Seemeilen (SM) in das Meer hineinreichen kann und rechtlich als Küstenmeer dem Landgebiet prinzipiell gleichgestellt ist²⁵. Die Ausdehnung der Küstengewässer wird unterschiedlich gehandhabt und teilweise durch eine 200 SM Wirtschaftszone²⁶ des Küstenstaates ergänzt sowie durch Sonderregeln für die Nutzung des sog. Festlandsockels²⁷, etwa für die Förderung von Erdöl. Grenze im rechtlichen Sinne ist aber lediglich die äußere Begrenzung des Küstenmeeres, das in bezug auf die Abgrenzung des Hoheitsgebietes dem Landgebiet weitestgehend gleichgestellt ist und mit diesem dem Souveränitätsprinzip voll unterliegt.

In der seewärtigen Begrenzung des Staates spiegelt sich der jahrhundertelange Kampf um die Bestimmung des Rechtes der Hohen See wider, der Kampf insbesondere um die rechtliche Betrachtung der Hohen See als *mare liberum* oder *mare clausum*²⁸. Die Vorstellung von der Hohen See als *mare liberum* hat sich schließlich durchgesetzt und ist auch im 20. Jahrhundert in mehreren internationalen Konventionen zugrunde gelegt worden²⁹. Damit ist zugleich die auch nach 1945 gelegentlich favorisierte Tendenz zu einer "Terranisierung des Meeres" abgewiesen worden zugunsten einer nur abgestuften Nutzungsmöglichkeit durch die Küstenstaaten. Zu erwähnen ist lediglich, daß die Freiheit der Hohen See durch die UN-Seerechtskonvention von 1982 i. S. eines komplizierten Meeresbodenregimes eingeschränkt worden ist, wodurch die Nutzung des Meeresbodens, etwa zur Gewinnung von Rohstoffen, ermöglicht und auch zugunsten der Nicht-Küstenländer

²² Vgl. Lagoni, *Ländergrenzen in der Elbemündung und der Deutschen Bucht*, 1982, S. 98 f.; Nolte, "Ems-Dollard", in: *Encyclopedia of Public International Law (EPIL)*, Inst. 12, 1990, S. 98 ff.

²³ Lagoni, a.a.O., S. 100 ff.

²⁴ Zur Dominanz vertraglicher Absprachen vgl. Verdross/Simma, a.a.O., § 1055; Kimminich, a.a.O., S. 162 f.

²⁵ Vgl. etwa O'Connell/Shearer, a.a.O., Bd. II, 1984, S. 1034; ferner Ipsen, a.a.O., S. 680.

²⁶ Vgl. statt anderer Ipsen, a.a.O., S. 681; Gündling, *Die 200 Seemeilen-Wirtschaftszone*, 1983.

²⁷ Vgl. Dahm/Delbrück/Wolfrum, a.a.O., § 78; Rüter, *Die Rechtsordnung des Festlandsockels*, 1977.

²⁸ Vgl. einerseits vor allem Grotius, *Mare liberum*, 1608, andererseits Selden, *Mare clausum*, 1636; dazu Kimminich, a.a.O., S. 393.

²⁹ Zu den Genfer Konventionen von 1958 vgl. den Überblick bei Kimminich, a.a.O., S. 393 ff.